

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Transformation des Vergaberechts
(Vergaberechtstransformationsgesetz – VergRTransfG)**

– Drucksache 20/14344 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1050. Sitzung am 20. Dezember 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzesentwurf allgemein

1) Der Bundesrat stellt fest, dass dringend gebotene Ergänzungsvorschläge, die im Rahmen der Länderanhörung zu dem Gesetzesvorhaben eingebracht wurden, keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben und bittet darum, folgende Ergänzung aufzunehmen:

§ 117 GWB, §§ 1 und 2 VSVgV sollten entsprechend der Beschlusslage der Digitalministerkonferenz vom 18. Oktober 2024 angepasst oder ergänzt werden, beispielsweise durch eine neue Nummer 6 im Gesetzestext des § 117 GWB, um die Beschaffung von Leistungen zur Härtung der Cyber- und Informationssicherheit zu beschleunigen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat die Stellungnahmen der Länder im Rahmen der Länderanhörungen eingehend geprüft und zahlreiche Vorschläge im Gesetzentwurf berücksichtigt.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. § 117 GWB, §§ 1 und 2 VSVgV beruhen auf engen Vorgaben der europäischen Vergaberichtlinien, insbesondere hinsichtlich der Ausnahmetatbestände. Die Richtlinie 2009/81/EG und Artikel 16 der Richtlinie 2014/24/EU erlauben derzeit keine allgemeine Ausnahme für die Beschaffung von Leistungen zur Härtung der Cyber- und Informationssicherheit im nationalen Recht.

Die Bundesregierung hat in der Begründung des Gesetzentwurfs klargestellt, dass auch die Cyber- und die Informationssicherheit sowie Aspekte der digitalen Souveränität besondere oder wesentliche Sicherheitsinteressen unter anderem im Sinne von §§ 107 und 117 GWB sein können (siehe Seite 111 der Bundesratsdrucksache 591/24). Das Vorliegen ist im Einzelfall zu prüfen. Daneben prüft die Bundesregierung eine entsprechende Anpassung der Vorgaben in den EU-Vergaberichtlinien.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.